
1) Die Länder können richterliche Aufgaben auf den Rechtspfleger übertragen. Gebrauch gemacht haben sie unterschiedlich/nicht => Flickenteppich an Zuständigkeiten. Ihr Beitrag zur Änderung? Wollen Sie betroffene Aufgabenbereiche unter Aufhebung der Öffnungsklauseln dauerhaft d Rechtspfleger zuweisen?

Die Erweiterung ihres Einsatzbereiches und Stärkung der Rechtspfleger*innen als eines wesentlichen Justizberufs und vergleichbarer anderer Justizberufsgruppen (z.B. der Anwalt*innen) könnte erheblich zur Effektivierung der Justiz beitragen und mit ein Gegenstand des von uns GRÜNEN geforderten erneuten Paktes für den Rechtsstaat zwischen Bund und Ländern sein.

2) Rechtspfleger als Organ der Rechtspflege nur im RpfLG. Kein eigener Status. Daher Abgrenzungsprobleme in Praxis. Teilweise sogar Einstellung von befristeten Tarifbeschäftigten. §§ 2, 3, 9 RpfLG ausreichend?

Die Stellung als ein Organ der Rechtspflege kann im Rechtspflegergesetz gestärkt werden. Die Einsatzform (z.B. Vollzeit-/Teilzeitstellen) ist Sache der Länder/Landesjustizverwaltungen.

3) Der 34. Deutsche Rechtspflegertag hat einen Entwurf für eine Neufassung des Rechtspflegergesetzes verabschiedet. Dieser enthält eigene Statusregelungen für den Rechtspfleger. Würden Sie diese Statusregelungen unterstützen?

Seine Systematik spricht für diesen Gesetzesvorschlag.

4) Zuständigkeit der Länder seit 2006 für Besoldung. Inzwischen erhebliche Unterschiede. Welche Maßnahmen halten Sie für erforderlich, um diesen Zustand zu ändern? Ist insbesondere die Zuständigkeit für die Regelung der Besoldung auf den Bund zurück zu übertragen?

Diese mit der Föderalismusreform 2006 übergegangene Zuständigkeit wird realistisch nicht auf den Bund rückübertragen werden, weil die dafür nötige verfassungsändernde 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat nicht vorhanden und erreichbar ist.

5) BVerfG und BVerwG rügen Ämterführung in besoldungsrechtlicher Sicht auf sogenannten gebündelten Dienstposten. Besoldung auf gebündelten Dienstposten mit Zuweisung zu den Ämtern der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 (teilweise darüber hinaus) richtig ?

Diese Bündelung auch zu den genannten Ämtern (sogen. Topfwirtschaft) bleibt zulässig und unseres Erachtens richtig aus sachlichem Grund, vor allem im Bereich der sogenannten Massenverwaltung, wo Dienstposten regelmäßig mit ständig wechselnden Aufgaben einhergehen (vgl. BVerfG Beschl. v. 16.12.2015 - 2 BvR 1958/13).

6) Was wird Ihre Partei unternehmen um die Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger amtsangemessen zu regeln? Wie stellt sich Ihre Partei eine solche Regelung vor?

Siehe die Ausführungen in der Antwort auf Frage 4. Wir GRÜNE stehen zur amtsangemessenen Alimentation gemäß den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschl. v. 4.5.2020 - 2 BvL 4/18), also je sowohl im Verhältnis zur Einkommens- und Ausgabesituation der Gesamtbevölkerung als auch zur Lage der Staatsfinanzen.

7) RpfL in Insolvenzsachen und Betreuungssachen für überwiegenden Verfahrensteil maßgeblicher Entscheider. Bei der Einbindung in die Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der einschlägigen Rechtsbestimmungen erfolgt aber nur eine nachrangige Beteiligung. Änderungsbedarf? Ggflls wie?

Die Praxiserfahrung der Rechtspfleger*innen ist aus unserer Sicht notwendig in die öffentlichen Anhörungen zu einschlägigen Gesetzentwürfen einzubeziehen. Ebenso wie zuvor bei der Erstellung von Referentenentwürfen solcher Gesetze durch das zuständige Bundesministerium. Das ist mit eine Bedingung für gute Gesetzgebung, damit Gesetze auch praktisch funktionieren.